

**DWS Investment S.A.**  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg B 25.754

**Mitteilung an die Anteilhaber des FCPs  
Zurich (K1060)  
(der „Fonds“)**

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung vom 1. Juli 2022 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

**I. Änderung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes**

- 1. Für die Teilfonds Zurich Corporate Bonds Long ESG, Zurich Corporate Bonds Medium ESG, Zurich Global Equity ESG, Zurich Government Bonds Long ESG, Zurich Government Bonds Medium/Short ESG, Zurich Government Bonds Ultra Long ESG, Zurich Premium Multi Asset Defensiv, Zurich Vorsorge Premium I und DWS Life Cycle Balance I**

**a) Aktualisierung der SFDR-bezogenen Offenlegungen**

In Bezug auf die vom jeweiligen Teilfonds verfolgte ESG Strategie werden zusätzliche Klarstellungen innerhalb der Anlagepolitik ausgewiesen. Es werden weitere Informationen hinsichtlich einer Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2(17) SFDR aufgenommen. Es wird herausgestellt, dass der jeweilige Teilfonds mangels verlässlicher Daten derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verfolgt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Es erfolgen Angaben dazu, wie das Teilfondsmanagement die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principal Adverse Impacts) im Rahmen seiner Anlageentscheidungen berücksichtigt.

Diese erweiterte Transparenz wird im Zuge der Umsetzung der Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen zum 2. August 2022 eingeführt.

**b) Aktualisierung in Bezug auf Umgang mit flüssigen Mitteln**

Infolge des aktualisierten CSSF FAQs zum Gesetz von 2010 vom 3. November 2021 wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sowie Artikel 4 des Verwaltungsreglements in Bezug auf den Umgang mit „flüssigen Mitteln“ im Sinne von Artikel 41 Abs. 2 des Gesetzes von 2010 aktualisiert. Gleichzeitig wird der Umgang mit solchen Anlageklassen aktualisiert, die entsprechend des CSSF FAQ nicht als flüssige Mittel zu verstehen sind.

- 2. Für den Teilfonds Zurich Premium Multi Asset Defensiv**

**a) Kostenpauschale**

Für den oben genannten Teilfonds *sinkt* die Kostenpauschale, die vom Teilfonds zu tragen ist, wie folgt:

<b>Vor dem Standdatum</b>	<b>Ab dem Standdatum</b>
Bis zu 1,15%	Bis zu 1%

## b) Anlagestrategie

Für den oben genannten Teilfonds wird die Anlagepolitik wie folgt angepasst:

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
[...] Höchstens 40% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Aktien, in Aktienzertifikate, in Indezertifikate auf Finanzindizes, Aktienanleihen, Optionsscheine auf Aktien angelegt werden. [...]	[...] Im Rahmen der Anlagepolitik werden höchstens 40% des gesamten Teilfondsvermögens in Aktienfonds (inkl. Aktien - ETFs), Aktien, Aktienzertifikate, Zertifikate auf Aktienindizes, Indezertifikate auf Finanzindizes, Aktienanleihen, und Optionsscheine auf Aktien angelegt. [...]

## c) Anlagepolitik

Die Anlagepolitik wird um folgenden Absatz ergänzt:

Der Teilfonds kann in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, investiert werden. Gemäß Artikel 4. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Verwaltungsreglement - ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

## II. Änderungen im Verwaltungsreglement

### 1. Aktualisierung der Anlagegrenzen in Bezug auf Covered Bonds

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen hat der luxemburgische Gesetzgeber anhand des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 die Regelung des Artikel 43 Abs. 4 des Gesetzes von 2010 aktualisiert. Demnach fallen ab dem 8. Juli 2022 nur noch solche Anleihen unter die Sonderregelung des Artikel 43 Abs. 4 des Gesetzes von 2010, die unter die gesetzliche Definition von „gedeckten Schuldverschreibungen“ gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2162 fallen. Für Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 nach den bis zu diesem Datum gültigen Standards ausgegeben wurden, gilt die Altregelung fort.

### 2. Klarstellung in Bezug auf SPACs

Infolge der Klarstellung innerhalb des CSSF FAQs zum Gesetz von 2010 wird Artikel 4 des Verwaltungsreglement des Fonds dahingehend aktualisiert, dass für Investitionen in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) eine Obergrenze von bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens gilt.

Zusätzlich wird im Abschnitt über die allgemeinen Risikohinweise ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der über mögliche Risiken im Zusammenhang mit SPACs informiert.

## HINWEISE

Den Anteilinhaber wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte

Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter [www.dws.com](http://www.dws.com) verfügbar.

Anteilinhaber, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Juni 2022

**DWS Investment S.A.**